

**Zeitschrift
für
Criminal-, Straf- und Civil-Gerichtsprüfung
des In- und Auslandes,
verbunden mit politischer Jurisprudenz und einem Anzeiger.**

**Erfreut, wünschenswert! Preiswerte:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgen)**
je 1 — 2 Wochen Folie.

Geographischer Redakteur: H. Dörr & W. Grönig in Berlin.

Sonntags, den 16. Januar.



Das Christliche Waffenamt

卷之三

Abonnement: In Preußen, dem übrigen Deutschland
und Österreich vierteljährlich . . 22 $\frac{1}{2}$ Gr.
In Berlin auf monatlich . . 7 $\frac{1}{2}$ "
incl. Porto resp. Abingerlohn.

Inferot:

**Post und Expedition:
Hannover, Charlotte-Strasse 27**

Stadtgericht.

Gesetzte Reputation.

Der Schuhmachergeselle August Eduard Senftleben und der ehemalige Schuhmacherlehrling, jetzt ebenfalls Geselle, Carl August Wilhelm Seidelmann sind der „vorläufigen Körperverletzung“ angeklagt. — Bei einem hierigen Schuhmachermeister, bei welchem die beiden Angeklagten beschäftigt waren, stand der Knabe Wilhelm Vogel in der Lehre. Diesem Lehrling das zu erlernende Handwerk in sehr empfindlicher Weise, welche sogar nachtheilige Folgen für die Gesundheit des Knaben gehabt, beigebracht zu haben, werden die Angeklagten beschuldigt. Senftleben bestreitet die ihm zur Last gelegte Schuld, wogegen Seidelmann durch sein Eingeständniß den Thatbestand der Anklage im wesentlichen zugiebt. Der Knabe Vogel, 14 Jahre alt und bereits confirmirt, bekräftigt sein Zeugniß mit einem Eide, und ergiebt sich aus demselben, übereinstimmend mit den Behauptungen der Anklage, Folgendes: Dem Knaben wurde, damit er das Einschlagen der Nägel in das Schuhwerk erlernen sollte, der Kniestock mit das rechte Knie gelegt; alsdann bearbeitete zuweilen der Meister, öfter aber der Geselle Senftleben mit einem Hammer die Stiefel auf dem Knie des Lehrlings. Es soll diese Lehrmethode, wie der Schuhmachermeister behauptet, eine allgemein übliche sein und besonders dazu dienen, das Knie des betreffenden Lehrlings schon frühzeitig abzuhärten. Der Staatsanwalt Schmidt deducirt, und wir schließen uns dieser Ansicht vollkommen an, daß es wohl zweitmäig sein dürfte, die schwachen Gliedmaßen eines Kindes mehr zu schonen und daß das Einschlagen der Nägel in das Schuhwerk einem Knaben ebenso gut beigebracht werden könnte, wenn er dieser Arbeit bei einem Gesellen zusähe, anstatt, wie üblich, eine solche Procedur auf dessen eigenem schwachen Knie vorzunehmen. In dem vorliegenden Falle aber ist erwiesen, daß die von dem Meister geführten Hammerschläge nicht allzu stark gewesen sind, daß sich aber Senftleben in Abwesenheit des Meisters ein besonderes Vergnügen daraus gemacht hat, recht „forsch“ zu zuschlagen. Mit den Worten: „Du Hund, Du mußt nicht glauben, daß Du Dein Brod umsonst ißt, Du mußt es auch verdienen!“ wurde dem Knaben der Kniestock umgelegt. Er zuckte, weinte und schrie unter den Schlägen des Angeklagten; doch ließ dieser nicht nach, behauptete Vogel's Klagen seien nur Verstellung, schlug ihn mit der Hand und soll ihm sogar in's Gesicht gespieen haben. Die Thätigkeit des anderen Angeklagten Seidelmann beschränkte sich darauf, daß er auf Befehl des Gesellen Senftleben das Bein des Lehrlings, sobald er Widerstand leisten wollte, festhielt. Diese Methode der Arbeitserlernung hatte für den armen Knaben bald schlimme Folgen. Sein Knie schwoll an, er konnte nur noch hinkend einhergehen. Er klagte seiner Mutter sein Leid, diese begab sich darauf zu dem Meister, doch wurde der Lehrling in Folge der hier angebrachten Beschwerde nun von Senftleben nur noch ärger maltraitirt. Das Knie des Knaben wurde schließlich braun und blau, er wurde in die Charité geschafft und von dort erst wieder nach 17 Tagen entlassen. Wie schon gesagt, bestätigten diese Thatsachen nicht allein das eidliche Zeugniß des Vogel, sondern auch die Angaben des Angeklagten Seidelmann. Dieser, von dem Präsidenten befragt, ob Senftleben zu dem Knaben gesagt habe, Hund, Du mußt Dir auch Dein Brod verdienen? antwortet: „Ja, das hat er wohl gesagt, aber er hat es nicht so gemeint.“ — Über die an Vogel vorgenommene Procedur äußert Seidelmann, daß er eine solche auch durchgemacht, daß das ein jeder Schuhmacherlehrling durchmachen müsse, er habe in der Lehre auch ein dices Knie getriegt.

Präsidient: „Sind Sie denn auch in die Charité gebracht worden?“

Seidelmann: „Nein, das gerade nicht. Mancher kann eben ein Bißchen mehr aushalten.“

Die Königliche Staatsanwaltschaft beantragt für Seidelmann die Freisprechung, da bei ihm nicht wohl eine vorfötzliche Körperverletzung angenommen werden könnte, höchstens eine Theilnahme an derselben; und auf diesen Fall sei zu berücksichtigen, daß der Angeklagte Lehrling gewesen und sich für verpflichtet gehalten haben mag, den Befehlen des Gesellen Folge leisten zu müssen. Gegen Genftleben beantragt der Staatsanwalt 14 Tage Gefängnis. Genftleben, befragt, was er noch zu sagen habe, hebt in

weinerlichem Tone an, daß er es nicht so böse gemeint habe, daß er nur geglaubt habe, das Interesse seines Meisters wahrzunehmen, wenn er den Knaben zur Arbeit anhalte. Schließlich bittet er, den Vogel zu befragen, ob er nicht vorgesagt habe, daß ihn der Angeklagte Seidelmann härter geschlagen habe, als er. Es gelingt ihm jedoch nicht, seinen Leidensgefährten auf der Anklagebank „reinzureiten“. Der Gerichtshof erkennt gegen Seidelmann auf Freisprechung gegen den Angeklagten Genftleben jedoch auf 10 Tage Gefängnis. — Wtag der Strafe, wie er zusieht, sich selber größere Schmerzen dadurch bereitet haben, daß er den Knecht niemals zuweilen nicht fest gehalten oder ordentlich ungelagert hat, jedenfalls ist hier eine grobe Unsitte zu rügen, welche darin besteht, daß manche Gesellen eine Forderung darin suchen, die Lehrlinge recht tüchtig zu „zwiebeln“ und ihnen die Anfangsgründe des zu erlernenden Handwerks durch solche Bravouurstückchen, wie uns aus dieser Verhandlung bekannt geworden, beibringen. Wir wollen den Herren Schusterjungen im Allgemeinen nicht das Wort reden, es mag bei diesen wohl oft nöthig sein, sie mit Strenge zur Arbeit heranzuziehen, aber eine gerechte Strafe trifft jedenfalls den, der sich, wie hier, in so roher Weise gegen seinen Mitmenschen, noch dazu einen schwachen Knaben vergehen konnte.

Siebente Deputation.

Angeklagt ist derstellvertretende Redakteur des „Stadtratsh“, Dr. Rudolph Löwenstein, durch ein in Nr. 1 dieses Blattes enthaltenes Bild, den Herrn Finanzminister beleidigt und den preußischen Staat in seiner Finanzverwaltung dem Haß und der Verachtung preisgegeben zu haben. Dieses Bild stellt nämlich Herrn v. d. Heydt in sehr redlicher Toilette als Bettler dar, es trägt die Unterschrift „der Geschädigte“ und die Unterschrift: „Herr von der Heydt der Minister der Schulden und des Deficits rüftet sich bereits, den Kammerm so gegenüberzutreten, daß sie Geld bewilligen müssen.“ Der Staatsanwalt beantragt, unter Annahme mildernder Umstände, das Schuldig gegen den Angeklagten auszusprechen und ihn mit einer Geldstrafe von 100 Thalern zu belegen. Dr. Löwenstein ergreift zu seiner Vertheidigung selber das Wort und beleuchtet in sehr redlicher und launiger Weise die Anklage in ihren einzelnen Punkten. Er führt vor Allem aus, daß nicht eine Staatseinrichtung: das Finanzwesen, sondern ein schädlicher Auswuchs derselben: das Deficit, in dem innerminirten Bild hätte gezeichnet werden sollen. Ebenso wenig fährt der Angeklagte fort, siehe eine persönliche Beleidigung des Herrn Finanzminister in seiner Stellung als Beamter vor, ungelingt es dem gewandten Redner unter Assistenz seines Vertheidigers, Justizrat Brümmer, den Gerichtshof von seiner Unschuld zu überzeugen. In den das Urtheil motivirenden Gründen wird noch besonders hervorgehoben, daß nicht erwiesen sei, daß dem Angeklagten das Beduftsein einer strafbaren Beleidigung inne gewohnt habe. Es erfolgt seine Freisprechung und wird die Aufhebung der gegen Dr. v. d. Heydt des „Stadtratsh“ vorgenommenen Beschlagnahme verfügt.

zweite Verhandlung.

1. Der Arbeiter Doctotorowitsch kam am 15. Decem
ber vorigen Jahres aus Homberg hier an, und wollte in
dem Nachzuge der niederschlesisch-örtlichen Eisenbah
weiterfahren. Er begab sich mit seinem Gepäck nach einer
in der Nähe jenes Bahnhofes belegenen Pension, wo
selbst er die Zeit bis zum Abgang des Zuges verbringen
wollte. Sein Gepäck bestand aus einem leichten Gau
welcher Kleidungsstücke enthielt, und aus einer Ledertasche
in welcher Brod, Butter und eine gefüllte Schimmelflasche
trauslich nebeneinander ruhten, bis ihnen in Stuttgart ein
anderes Quartier im dem Wagen des hundrigen Reisenden
angewiesen werden sollte. Während sich Doctotorowitsch auf
dem Local, in welchem sich auch der Angeklagte, Geisel
gefesse Hermann Stretschmann befand, auf einige Zeit ent
zog, ging auf der Letztere, und zwar beständig mit ihm
die zurückgelassene Bagage des Reisenden, welche er unter
seinem Rock verbarg. Einem Droschenkutscher war es, wie
er sagt, aufgefallen, daß die Taille des Stretschmann so sch
„ausgeschmolzen“ war, er machte dem Arbeiter, als dieser
wieder eintrat, hierauf Mittheilung, man eilte dem Ange
klagten nach und wurde seiner noch glücklicherweise habhaft.
Die schlankie Gestalt des Stretschmann trat, nachdem man
ihm das entwendete Reisegepäck wieder abgenommen hatte
in das beste Licht und wurde er für seinen Ausstropfung
versuch vom Gerichtshof mit 1 Woche Gefängniß bestraft.

2. Der schon mehrfach bestrafte Steinträger August Rudolph Kollmer sah bei einem Spaziergang durch die Lindenstraße vor einem Schlächterladen ein halbes Schwein hängen. Ein kräftiger Wind und das halbe Schwein lag auf seinem Rücken. Ganz unbefangen zog er seines Weges weiter; allein ein Vorübergehender hatte den Raub bemerkt, gab dem Schlächtermeister davon Kenntnis und man machte auf den Dieb, welcher, als er sah, daß er verfolgt wurde, Keifzaus nahm, Jagd. Kollmer warf, als seine Verfolger ihm immer näher rückten, das geschlachte Schwein von sich; trotzdem, oder vielmehr, weil er kein Schwein mehr hatte, gelang es ihm nicht zu entkommen, er wurde ergripen und zur Wache gebracht. Am Audienztermin vom 14. d. M. wurde er, des Diebstahls angeklagt, zu 2 Monaten Gefängnis und 1 Jahr Ehrverlust und Polizeiaufsicht verurtheilt.

Dritte Deputation

Der Angeklagte Gottfried August Unton war Bedienter bei einem Premierlieutenant des zweiten Garde-Dragooner-Regiments und stahl seinem Herrn aus der verschlossenen Schublade des Secretairs am 16. December einen 25-Thaler-Schein. Der Lieutenant warf, als er den Verlust bemerkte, sogleich auf seinen Bedienten Verdacht, stellte ihn zur Rede und war Unton auf geständig. Während sein Herr aber sich zur Polizei begab, um von dem Diebstahl Anzeige zu machen, verbrauchte Unton den 25-Thalerschein im Ofen. Der Angeklagte hatte somit nicht allein seinen Herrn um 25 Thaler bestohlen, sondern auch zugleich den Staat um diese Summe bereichert. Doch fand ihm dieser letzte Umstand nicht zu gut, er wurde vielmehr, weil er ein offenes Geständniß ablegte, unter Annahme mildernder Umstände zu 1 Jahr 3 Monaten Gefängnis und Ehrverlust sowie Polizeiaufsicht auf 2 Jahre verurtheilt.

Fünfte Depuration.

Der Handelsmann Schulz von außerhalb hielt am 4. December v. J. mit seinem mit Gänzen befrachteten Wagen auf dem Markt in der Klosterstraße. Er übergab dem Biehtreiber Sawade sein Pferd, um dasselbe nach dem Gasthof zum „grünen Baum“ in der Landsbergerstraße, wo selbst er eingeföhrt war, zurückzubringen. In der Ecke der Königstraße sprach den Sawade der ihm bekannte Stabfe Römhild an und bat ihn, statt seiner das Pferd nach Hause reiten zu dürfen. Dieser Wunsch wurde ihm gewährt. Als aber nach Schluß des Marktes der Handelsmann sein Pferd aus dem Gasthause zurückholen lassen wollte, erfuhr er, daß dasselbe gar nicht dort abgeliefert worden sei. Friedrich Wilhelm Adolph Römhild steht deshalb der Unterschlagung beschuldigt vor Gericht. Der Angeklagte giebt an, er sei in einer Restauration mit mehreren Jungen zusammengewesen und habe dort erzählt, er reite sehr gut und finde oft Gelegenheit dazu, wenn ihm die Marktleute ihre Pferde übergäben, um sie nach Hause zu reiten. Man habe ihm darauf entwidert: „Na, denn reite uns doch mal so'n altes Pferd zu, wir werden es schon unterbringen.“ — Das von Sawade empfangene Pferd will er, wie er schon in der Voruntersuchung ausge sagt hat, einem gewissen „Carl“, mit dem er früher zusammen in der Grindstraße gewohnt, übergeben haben, von dessen Verbleib aber nichts wissen. Es ist nun ermittelt worden, daß der Angeklagte in der That mit einem gewissen Carl Reisig in der Grindstraße bei einer Frau eine Zeit lang zusammen gewohnt hat. Dieser, der Teilnahme an der Unterschlagung angeklagt, befindet sich neben Römhild auf der Anklagebank. Römhild aber erklärt: „Dieser ist es nicht, dem ich das Pferd gegeben habe, den kenn ich gar nicht; aber Carl heißt er, das weiß ich genau.“ Reisig, welcher selber jede Schuld von diesem Vorfall lenkt, wird daher freigesprochen. Römhild jedoch zu 2 Monaten Gefängniß und 1 Jahr Ehrverlust und Polizeiaufführung verurtheilt. — Das Pferd war und blieb übrigens verschwunden. Wer weiß, ob es sein mißhevollses Dasein nicht schon längst ausgehaucht und als „saurer Kinderbraten“ oder „Hammelecottelet“ die Auferstehung gefeiert hat!

Polizei- und Tages-Chronik.

* * * Bei einem hiesigen Bankier stand seit längerer Zeit ein Straßenbote in Diensten, welcher sich als stets treu und zuverlässig erwiesen hatte. Es war dem Bankier daher sehr unangenehm, als der Bote kurz vor Weihnachten erklärte, seine Stelle zu Neujahr verlassen zu wollen und dem Herrn bündigte. „Dann können Sie gleich gehen!“ sagte der Bankier ärgerlich.